

Wiss. Hilfskraft Markus Schreiber und RA Dr. Sophie Marie Steinle, Universität Augsburg*

„Hitzeschlag einer Puppe“

THEMATIK	Erlaubnistatbestandsirrtum; Strafbarkeit eines bösgläubigen Beteiligten
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvoll
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB, BGB

■ SACHVERHALT

An einem sengend heißen Hochsommertag meint der Spaziergänger S auf der Rückbank eines in der Sonne geparkten Autos in einem Baby-Kindersitz einen Säugling zu erkennen, der von

* Die *Autoren* sind ehemalige Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte (Prof. Dr. *Arnd Koch*) an der Universität Augsburg. Sie danken Frau Richterin Dr. *Verena Dorn-Haag* für deren hilfreiche Anmerkungen.

seinen Eltern zurückgelassen wurde und – so die Befürchtung des S – jeden Moment drohe, einen Hitzeschlag zu erleiden. Tatsächlich befindet sich in dem Kindersitz nur eine Spielzeugpuppe. Sichtlich nervös überlegt S, wie er den aus seiner Sicht in höchster Lebensgefahr schwebenden Säugling retten könnte. Er sieht die einzige Möglichkeit darin, die Scheibe des Pkw einzuschlagen. Als er gerade mit dem Ellbogen ausholt, erblickt er den zufällig vorbeikommenden Zimmermann Z, der einen Zimmermannshammer an seinem Gürtel trägt. S bittet diesen, ihm den Hammer zu leihen, damit er die Autoscheibe leichter einschlagen könne. Z kommen sofort Zweifel, ob sich wirklich ein Säugling im Auto befindet. Dennoch entspricht er der Bitte des S, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass dieser sich irrt, da dem egoistischen Z anhand des Kennzeichens gleich aufgefallen ist, dass es sich bei dem Pkw um den seiner verflissenen Liebe L handelt, der er eine zerschlagene Scheibe durchaus „gönnt“. Daraufhin schlägt S mit dem Hammer die Scheibe ein.

Wie haben sich S und Z strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.